

## DIE ZENTRALEN BESTIMMUNGEN DER GREEN CLAIMS DIRECTIVE IM ÜBERBLICK:

Quelle: Heid & Partner Rechtsanwälte

<b>Gegenstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Green Claims Directive zielt auf freiwillige umweltbezogene Werbeaussagen (»Green Claims«) von Unternehmen ab, mit denen Produkte, Dienstleistungen oder das Unternehmen selbst als positiv für die Umwelt betitelt werden bzw. allfällige negative Auswirkungen als gering oder nicht vorhanden dargestellt werden.</li> </ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltaussagen wie z. B. »Verpackung zu 30 % aus recyceltem Kunststoff«, »bienenfreundlicher Saft«, »CO<sub>2</sub>-Kompensation« oder »garantierte Verringerung der mit der Herstellung dieses Produkts verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 2020« müssen durch Informationen belegt werden. Diese Informationen müssen wiederum vorab überprüft werden. Weiters zielt der Vorschlag auf die unkontrollierte Ausbreitung von öffentlichen und privaten Umweltsiegeln ab, indem er zu Transparenz und Belastbarkeit der Kennzeichnungssysteme verpflichtet. Dabei zielt der Vorschlag nur auf Umweltaussagen ab, die nicht unter andere EU-Vorschriften fallen. Ergo: EU-Rechtsvorschriften, die spezifischere Regeln für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Produktkategorie vorsehen (z. B. EU-Umweltzeichen, EU-Energieeffizienzlabels, EU-Bio-Logo für ökologischen/biologischen Landbau), kommt ein Vorrang vor den Bestimmungen der Green Claims Directive zu.</li> </ul>
<b>Ansatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Green Claims Directive sieht einen »Lebenszyklus«-Ansatz vor: Von der Rohstoffgewinnung bis zum Ende der Lebensdauer.</li> </ul>
<b>Ausnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte und Umsatz unter zwei Millionen Euro) sollen von der Green Claims Directive ausgenommen sein. Freilich ist es möglich, die Vorschriften freiwillig anzuwenden.</li> </ul>
<b>Überprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass von Unternehmen bei freiwilligen Umweltaussagen Mindestanforderungen hinsichtlich der Substantiierung und der Verbraucherinformation eingehalten werden. Es sind Überprüfungs- und Durchsetzungsverfahren, die von unabhängigen, akkreditierten Prüfstellen durchzuführen sind, einzurichten.</li> </ul>
<b>Anforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltaussagen müssen durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen werden.</li> <li>Sofern Produkte oder Organisationen mit anderen Produkten oder Organisationen verglichen werden, haben diese Vergleiche fair zu sein und auf gleichwertigen Informationen und Daten zu beruhen.</li> <li>Umweltaussagen oder -zeichen, die die gesamten Umweltauswirkungen pauschal bewerten (z. B. biologische Vielfalt, Klima, Boden) sind grundsätzlich unzulässig.</li> <li>Neue öffentliche Umweltzeichen-Systeme sind unzulässig, sofern sie nicht auf EU-Ebene entwickelt werden; neue private Systeme sind ausnahmsweise zulässig, wenn damit ehrgeizigere Umweltziele als mit den bestehenden verfolgt werden und sie vorab genehmigt werden.</li> <li>Umweltzeichen müssen transparent sein, von Dritten überprüft und regelmäßig kontrolliert werden.</li> </ul>
<b>Sanktionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einem Verstoß können Pönalen verhängt werden, wobei die Höchstgrenze von den Mitgliedstaaten festzulegen ist und mindestens vier Prozent des gesamten Jahresumsatzes betragen muss.</li> <li>Zudem können die Einnahmen, die aus dem Geschäft mit den betreffenden Produkten erzielt wurden, eingezogen werden.</li> <li>Darüber hinaus droht der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und vom Zugang zu öffentlichen Mitteln, einschließlich Ausschreibungen, Zuschüssen und Konzessionen.</li> </ul>
<b>Sammelklagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbraucherorganisationen sollen zum Schutz von Kollektivinteressen von Verbrauchern auf Grundlage der »Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen« Klage erheben können.</li> </ul>

<p><b>Verhältnis zur bestehenden Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken</b></p>	<p>➔ Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) richtet sich branchenübergreifend gegen Werbe- und Verkaufspraktiken von Unternehmen. Die Richtlinie sieht ein allgemeines Verbot irreführender Geschäftspraktiken vor, das auch für Umweltaussagen gilt (derzeit in Überarbeitung). Mit dem Vorschlag zur Stärkung der Verbraucher soll die UGP-Richtlinie ausgebaut werden, um effizienter gegen Grünfärberei vorgehen zu können. Dies z. B. durch das Verbot von bestimmten gängigen Praktiken der Grünfärberei durch Aufnahme in eine »schwarze Liste« von Geschäftspraktiken, die jedenfalls als unlauter anzusehen sind (Anhang I des Vorschlags). Die Green Claims Directive soll dabei die UGP-Richtlinie ergänzen, indem konkrete Bestimmungen für die Substantiierung, die Überprüfung und die Kommunikation hinsichtlich freiwilliger Umweltaussagen und Umweltzeichen-Systemen festgelegt werden. Hierbei ist besonders, dass die Überprüfung erfolgen muss, bevor die Aussagen am Markt verwendet werden dürfen.</p>
<p><b>Verhältnis zu EMAS</b></p>	<p>➔ Beim EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) handelt es sich um das offizielle Management- und Betriebsprüfungssystem der EU. Dieses System wurde entwickelt, damit Unternehmen ihre Umweltleistung bewerten, optimieren und darüber berichten können. Das EMAS zielt mit hin auf die Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen ab. Das EMAS unterliegt der Green Claims Directive nicht, da es bereits durch Rechtsvorschriften der Union geregelt wird.</p>
<p><b>Was bedeutet die Green Claims Directive für Unternehmen?</b></p>	<p>➔ Unternehmen haben die Zuverlässigkeit ihrer freiwilligen Umweltaussagen sicherzustellen und ihre Aussagen in transparenter Weise zu kommunizieren. Getätigte Aussagen werden von einer unabhängigen Prüfstelle zu überprüfen sein. Im Anschluss daran stellt die Prüfstelle eine unionsweit anerkannte Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen aus.</p> <p>➔ Unternehmen, die sich ernsthaft darum bemühen, umweltfreundliche Produkte, Dienstleistungen und organisatorische Abläufe zu entwickeln und ihren ökologischen Fußabdruck zu verkleinern, werden durch die Richtlinie vor allfälligen Wettbewerbsnachteilen geschützt.</p> <p>➔ Die Zertifizierung einer akkreditierten Prüfstelle kann auch zu einer Kostenersparnis für Unternehmen führen. Auch soll dadurch die Glaubwürdigkeit der Unternehmen außerhalb der EU erhöht werden.</p> <p>➔ Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die KMU bei der Anwendung der Anforderungen unterstützen sollen (z. B. finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung). Auch die Europäische Kommission wird Unternehmen finanzielle Mittel bereitstellen.</p>
<p><b>Was bedeutet die Green Claims Directive für internationale Handelspartner?</b></p>	<p>➔ Auch Unternehmen von EU-Drittstaaten müssen die Bestimmungen des Vorschlags berücksichtigen, sofern sie freiwillige umweltbezogene Werbeaussagen machen, die für Verbraucher innerhalb der EU bestimmt sind.</p>
<p><b>Was bedeutet die Green Claims Directive für öffentliche Ausschreibungen bzw. das Vergaberecht?</b></p>	<p>➔ Gütesiegel sind ein wichtiges Hilfsmittel für eine nachhaltige Beschaffung und – unter gewissen Voraussetzungen – vergaberechtskonform. So sind diese nur dann zulässig, wenn</p> <p><b>(i)</b> die Anforderungen des Gütezeichens ausschließlich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Beschreibung der Merkmale der Leistung geeignet sind;</p> <p><b>(ii)</b> die Anforderungen des Gütezeichens auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren;</p> <p><b>(iii)</b> das Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erstellt wurde, an dem sich alle relevanten interessierten Kreise (z. B. Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller) beteiligen konnten;</p> <p><b>(iv)</b> das Gütezeichen allen interessierten Kreisen zugänglich ist und</p> <p><b>(v)</b> die Anforderungen des Gütezeichens von einem Dritten festgelegt werden, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben kann.</p> <p>➔ Zusätzlich sind nunmehr vom öffentlichen Auftraggeber auch die aufgezeigten speziellen Anforderungen der Green Claims Directive zu berücksichtigen und bei der Vorgabe von Gütesiegeln zwingend zu beachten. Dies ist auch für den Bieter insofern von Vorteil, da sie somit keine Wettbewerbsverzerrungen – zumindest auf dieser Ebene – befürchten müssen.</p> <p>➔ Darüber hinaus droht der bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Green Claims Directive ein Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren. Wie Auftraggeber das Vorliegen eines allfälligen Verstoßes überprüfen können – abgesehen von Eigenerklärungen der Bieter – bleibt bis dato offen. Anzudenken wäre, dass auch Umweltverstöße (wie z. B. Verstöße gegen Lohn- und Sozialdumping) demnächst in einem eigenen Register abgefragt werden können.</p>